

Satzung der WIN Wirtschaftsinitiative Münster e. V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „WIN Wirtschaftsinitiative Münster e. V.“, kurz „WIN“. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Münster/Westfalen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(2) Zweck und Aufgaben

- (1) WIN ist ein Zusammenschluss von Firmen, Organisationen und Persönlichkeiten mit dem Zweck, Münster sowie sein Umland als Wirtschaftsstandort zu fördern und zu stärken. Hierfür sollen entsprechende Maßnahmen diskutiert und angeregt, genauso wie konkrete Projekte erarbeitet, begleitet und umgesetzt werden. Dabei fördert WIN nicht nur den regelmäßigen Austausch seiner Mitglieder, sondern sucht ebenso aktiv das Zusammenwirken mit anderen Organisationen und Institutionen der Wirtschaft und darüber hinaus, mit Rat und Verwaltung der Stadt Münster sowie weiteren Einrichtungen der kommunalen Selbstverwaltung und mit den in Münster beheimateten Hochschulen. WIN hat das Recht, besondere Rahmenvereinbarungen im Sinne des Netzwerks zu prüfen und ggf. abzuschließen. Der Verein betreibt eine seiner Zielsetzung entsprechende Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Münster, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:
 - jede natürliche, volljährige Person
 - Personen- und Kapitalgesellschaften
 - öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und sonstige Rechtspersonen des öffentlichen Rechts
 - sonstige Vereine, Verbände und Vereinigungen.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmevertrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.

- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod (natürliche Person) oder Auflösung (juristische Person), Ausschluss oder den Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von sechs Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Über eine fristgemäß eingelegte Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung abschließend.

§5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- (4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Geschäftsführung als besonderer Vertreter (im Sinne §30 BGB) sowie der Beirat.

§7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus Vorsitzendem/Vorsitzender, dessen/deren zwei Stellvertretern/Stellvertreterinnen, Schriftführer/in und Schatzmeister/in und bis zu vier Beisitzern.

Der geschäftsführende Vorstand kann bis zu vier Personen als Beisitzer mit beratender Stimme kooptieren.

Der/Die Vorsitzende, seine/ihre beiden Stellvertreter/innen, der/die Schriftführer/in und der/die Schatzmeister/in bilden den geschäftsführenden Vorstand.

- (2) Der Vorstand des Vereins im Sinne von §26 BGB besteht aus fünf Mitgliedern. Der Verein wird vertreten durch den/die Vorsitzende/n und ein weiteres Mitglied des Vorstandes.

§8 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern.

- (2) Der Vorstand leitet den Verein und vertritt dessen Angelegenheiten nach außen.

§9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bzw. deren Repräsentanten gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.
- (2) Scheidet das Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen eine/n Nachfolger/in wählen. Davon sind die Mitglieder zu unterrichten.

§10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer seiner/ihrer Stellvertreter/innen, einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche muss eingehalten werden.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die des/der die Vorstandssitzung leitenden stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- (4) Der Vorstand kann für besondere Fachgebiete Ausschüsse bilden; diese können auch durch den Vorstand aufgelöst werden.
- (5) Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die von der Leitung der Vorstandssitzung und einem/einer weiteren Teilnehmer/in zu unterzeichnen sind.
- (6) Der Vorstand kann sich mit Genehmigung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung zur Regelung weiterer Einzelheiten geben.

§11 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
Entgegennahme
 - b) des Jahresberichts des Vorstandes
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und
 - f) über die Auflösung des Vereins
 - g) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, spätestens bis zum 30. September, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einbehaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die

Tagesordnung setzt der Vorstand fest. In begründeten Fällen kann die Mitgliederversammlung auch digital durchgeführt werden.

- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der/die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem seiner/ihrer Stellvertreter/innen, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Versammlungsleiter/in.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in. Die Abstimmung muss nur dann schriftlich durchgeführt werden, wenn 2/5 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimme. Zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom/von der jeweiligen Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§15 Geschäftsführung

- (1) Die laufenden Geschäfte des Vereins werden durch die Geschäftsführung erledigt, die aus einem/einer Geschäftsführer/in besteht. Die Geschäftsführung berichtet regelmäßig an den Vorstand. Der Vorstand ist hinsichtlich der Geschäftsführung insgesamt weisungsberechtigt.
- (2) Der/die Geschäftsführer/in wird vom Vorstand bestellt. Das gilt auch für mögliches weiteres Geschäftsstellenpersonal.
- (3) Dienstverträge werden vom/von der Vorsitzenden des Vorstands und einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden abgeschlossen.

- (4) Die Führung der laufenden Geschäfte kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden, die der vorherigen Zustimmung des Vorstands bedarf.

§16 Beirat

- (1) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu beraten. Der Beirat besteht aus 4 von der Mitgliederversammlung zu wählenden Personen. Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Mitglieder des Beirates werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (3) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Der/die Vorsitzende bzw. einer seiner/ihrer Vertreter/innen sowie der/die Geschäftsführer/in sind berechtigt, an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen. Der Beirat vereinbart mit dem Vorstand Termine für gemeinsame Sitzungen des Vorstandes und Beirates. Gemeinsame Sitzungen des Vorstandes und Beirates sollen nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, stattfinden.
- (5) Scheidet das Mitglied des Beirats vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen eine/n Nachfolger/in wählen. Davon sind die Mitglieder zu unterrichten.

§17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§14, Abs. 4).
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Münster, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird und seine Rechtsfähigkeit verliert.

Neufassung vom 23.09.1991
mit Änderung vom 30.11.1993; §7
mit Änderung vom 19.12.1994; §1
mit Änderung vom 27.11.2002; §7
mit Änderung vom 17.06.2003; §1
mit Änderung vom 08.02.2010; §§ 7 und 9

mit Änderung vom 23.06.2022; §§ 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 15, 16 (neu)

mit Änderung vom 03.09.2024; §§ 6, 7, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 16 (neu), 17